



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

WASSERREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom
03. Dezember 2014

Teilrevision Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
vom 22. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	4
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	5
§ 4 Technische Ausführung	5
B WASSERABGABE	6
§ 5 Wasserlieferung.....	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	6
C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	7
§ 11 Enteignungsrecht.....	7
§ 12 Hydranten.....	7
§ 13 Haftungsausschluss.....	7
D ANSCHLUSSLEITUNG	8
§ 14 Erstellung und Kosten.....	8
§ 15 Durchleitungsrechte.....	8
E HAUSINSTALLATION	9
§ 16 Hausinstallationen	9
§ 17 Erstellung und Kosten.....	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung.....	10
§ 21 Haftung.....	10
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	10
F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	11
§ 23 Bewilligung	11
§ 24 Meldepflicht	11
G WASSERMESSUNG	12
§ 25 Grundsatz.....	12
§ 26 Standort und Eigentum	12
§ 27 Auswechslung	12
§ 28 Nachprüfung.....	12
§ 29 Ablesung der Wasserzähler.....	12
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	12

H	FINANZIERUNG.....	13
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	13
§ 31	Grundsätze.....	13
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	13
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	14
§ 34	Zahlungsmodalitäten.....	14
§ 35	Verjährung.....	14
II.	EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	15
§ 36	Erschliessungsbeitrag.....	15
§ 37	Anschlussgebühr.....	15
§ 38	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.....	16
III.	JÄHRLICHE GEBÜHREN.....	17
§ 39	Grundgebühr.....	17
§ 40	Mengengebühr.....	17
§ 41	Mietgebühren für Wasserzähler.....	17
§ 42	Löschwasserbeitrag.....	17
§ 43	Besondere Dienstleistungen.....	17
I	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 44	Vollzug.....	18
§ 45	Rechtsschutz.....	18
§ 46	Strafbestimmungen.....	18
§ 47	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
§ 48	Übergangsbestimmungen.....	19
§ 49	Inkrafttreten.....	19
ANHANG:	21
I	Gesetzliche Grundlagen.....	21
II	Begriffe und Abkürzungen.....	22
III	Gebühren zum Wasserreglement.....	24
IV	Gebührenordnung.....	25

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Wasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Da mit der Umsetzung der harmonisierten Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental vor allem bei Um- und Erneuerungsbauten Probleme auftraten, musste das Reglement erneut überarbeitet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Nenzlingen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Auflagen der Gemeinde.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Ereignissen durch höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ² Die Gemeinde resp. die WV stützt sich dabei, sofern vorhanden, auf Planungen (wie Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), etc.) ab.
- ³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin plant in Absprache mit der WV die Leitungsführung und die Art (Grösse, Lage, Material). Die Anschlussleitung wird durch die WV geprüft und bewilligt. Die Ausführung wird durch die WV überprüft und abgenommen.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- ³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten).
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Wasserschieber und ist im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- ³ Nach dem Wasserzähler wird der Einbau eines Feinfilters empfohlen.
- ⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen (z.B. Schwimmbäder) und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, falls

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. sich der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die WV organisiert die Ablesung der Wasserzähler.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse werden pauschal erhoben.

² Bei anderen Anschlüssen und in Sonderfällen wird in der Regel der vorübergehende Wasserbezug mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV einen angemessenen Beitrag.
- ³ Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - *Einmaligen* Gebühren
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
 - c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
 - *Jährlichen* Gebühren
 - d. Grundgebühren
 - e. Mengengebühren
 - f. Mietgebühren für Wasserzähler
 - g. Gebühren für besondere Dienstleistungen

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Gebühren sowie alle anderen Gebühren mit Ausnahme der jährlichen Wassermengengebühr und der jährlichen Wassergrundgebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt eine zulässige Bandbreite für die jährliche Wassermengengebühr im Anhang zu diesem Reglement (Gebührenordnung Wasserreglement) fest. Die Gemeindeversammlung entscheidet über den vom Gemeinderat beantragten Tarif für die Mengengebühr und die Grundgebühr für das folgende Jahr.
- ³ Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren mit einer Rechnung oder Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Die Gemeinde beauftragt die Projekt- und Bauleitung für sog. Selbsterschliessungen resp. Vorfinanzierungen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.
- ³ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ⁴ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen im Umfang von max. 2/3 der zu erwartenden Gebühren stellen.
- ³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge sowie ein entsprechender Anteil der jährlichen Gebühren der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁵ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Gebührenordnung erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach dem Anteil des erschlossenen Grundstückes innerhalb des Perimeters der Erschliessungsplanung und nach den Kosten der Gemeinde für die Neuerschliessung.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der Bauzone liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ⁴ Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 37 Anschlussgebühr

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, sobald eine Baute an den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- ² Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung errechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten erfolgt die Berechnung auf Grundlage des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ausgewiesenen Mehrwerts durch Investitionen.¹
- ³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Erschliessungsbeitrag entspricht der Anschlussgebühr, sofern die ermittelte Anschlussgebühr geringer ist, als der Erschliessungsbeitrag.
- ⁴ Reduzieren sich die Grundstücksfläche und/oder der Brandlagerwert, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.
- ⁵ Für Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird. Die Höhe des Freibetrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- ⁶ Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Liegenschaften, für welche die Anschlussgebühr nach der zonengewichteten Fläche errechnet worden ist, erfolgt eine Neuurteilung gemäss § 48 Übergangsbestimmungen, Abs. 3.

¹ Formulierung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 22.06.2021.

⁷ Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Anschlussgebühren für bestehende Gebäude, welche aufgrund von anderen Berechnungsmethoden gemäss früheren Wasserreglementen ermittelt worden sind, ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme bildet § 37, Abs. 6.

Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Davon werden nachweislich geleistete Anschlussgebühren unter Berücksichtigung des Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht. Die bereits geleisteten Anschlussgebühren sind von der Grundeigentümerschaft zu dokumentieren.²

⁸ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.

⁹ Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

¹⁰ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

¹¹ Für index- bzw. teuerungsbedingten Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.

§ 38 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach Aufwand). Vermessungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

² Formulierung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 22.06.2021.

III. Jährliche Gebühren

§ 39 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Wasserversorgung ist eine jährliche Wassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr wird pro Anschluss und pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit erhoben.

§ 40 Mengengebühr

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Wasserversorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

§ 41 Mietgebühren für Wasserzähler

Die Höhe der jährlichen Mietgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers (siehe Gebührenordnung im Anhang).

§ 42 Löschwasserbeitrag

Für Objekte, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine jährliche Gebühr für die Bereitstellung von Löschwasser zu entrichten (ausgenommen Bienenhäuser). Die Höhe des Löschwasserbeitrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 43 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen (wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, Unterhaltsarbeiten, etc...) verlangt die Gemeinde eine Gebühr. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Verrechnung gemäss Gebührenansatz oder nach Aufwand).

I Schlussbestimmungen

§ 44 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Rechnungen oder Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 07. Dezember 2009, Beschlussfassung Gemeindeversammlung wird aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements beschlossen worden sind und sich im Bau befinden, werden die Erschliessungsgebühren nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse werden die Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben. Massgebend ist das Datum der durch die Gemeinde ausgestellten Anschlussbewilligung. Bei Um- und Erweiterungsbauten ohne zusätzliche Wasseranschlüsse gilt das Datum der Baubewilligung.
- ³ Sind geschuldete oder bereits bezahlte Anschlussgebühren nach dem Reglement mit der Berücksichtigung der zonengewichteten Fläche, d.h. ab 01. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 20 % höher, wird der Differenzbetrag der Anschlussgebühren von der Gemeinde zurückerstattet.
- ⁴ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss beim Einbau oder Ersatz der Wasseruhr, spätestens aber innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 49 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2014.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger

Die BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 73 vom 10.02.2015 genehmigt.

Die BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT hat die Teilrevision des Wasserreglements (Abänderung § 37, Abs. 2 und § 37, Abs. 7 gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22.06.2021) mit Entscheid Nr. 323 vom 17. August 2021 genehmigt.

Anhang:

I Gesetzliche Grundlagen

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (Hyv), 23. November 2005
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftungspflicht (Produkthaftungsgesetz, PrHG)

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

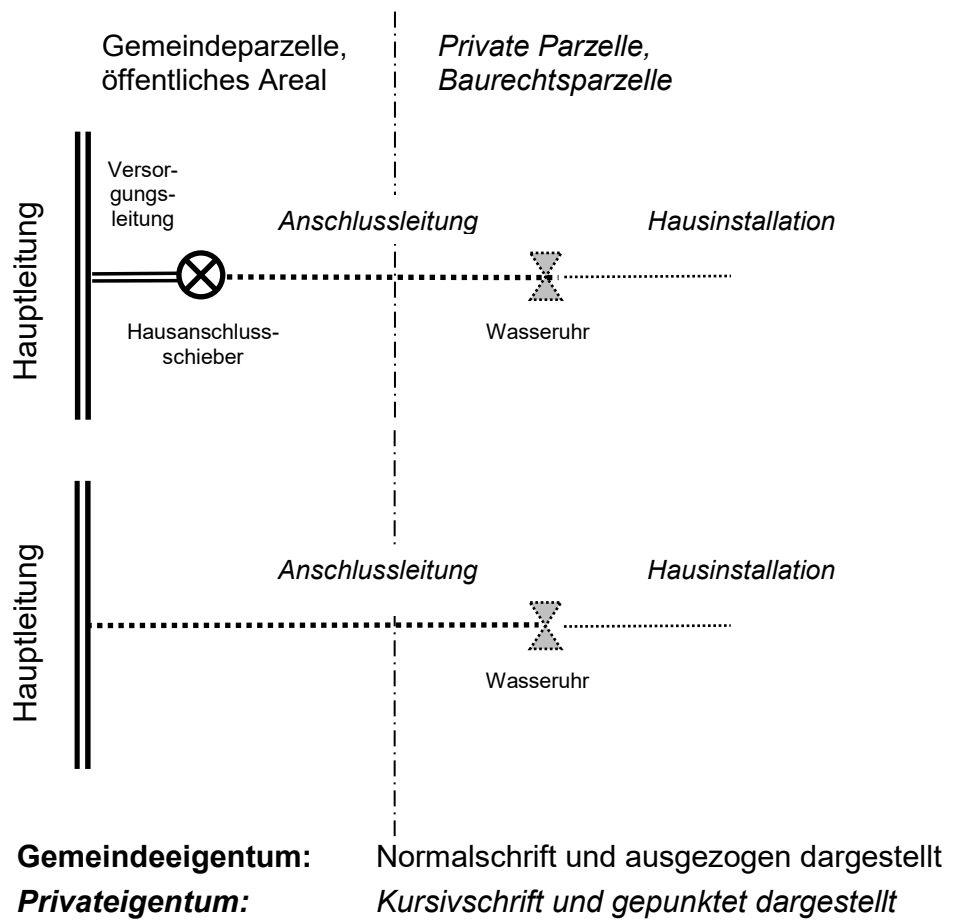
Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535c, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- Generelles Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde (GWP)

II Begriffe und Abkürzungen

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung
Brandlagerwert	Dieser Wert wird durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ermittelt.
Bruttogeschossfläche	Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt auf folgender Grundlage: Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendeten ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen sowie Maschinenräume für Liftanlagen, usw.; Gemeinschaftsräume für das Ein- und Abstellen von Autos, Mofas, Velos und Kinderwagen; Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte sowie die Hauseingangszone im Untergeschoss; offene Dachterrassen und Gartensitzplätze, offene Balkone bis 15 m ² ; unterirdische Lagerräume ohne Arbeitsplätze; Räume unter Dachschrägen mit weniger als 1.5 Meter Höhe.
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab dem Wasserzähler
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes
WV	Wasserversorgung

Schematische Skizze zu den Begriffen



III Gebühren zum Wasserreglement

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die **Erschliessungsbeiträge** werden durch die tatsächlichen Erschliessungskosten sowie durch die massgebende Perimeterfläche für die Neuanlage bestimmt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Anschlussgebühr** beruht bei Neubauten auf dem indexierten Brandlagerwert der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Bei Um- und Erweiterungsbauten erfolgt die Berechnung auf Grundlage des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ausgewiesenen Mehrwerts durch Investitionen.³
- Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch ist eine Abweichung zur üblich geschuldeten Anschlussgebühr von max. +/- 20 Prozent möglich.
- Die Gebühren für **Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen** orientieren sich an den effektiven Aufwendungen.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Mietgebühren für Wasserzähler) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Gemeindewasserversorgungsanlage zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Wasserversorgung voraus. In der Grundgebühr wird ebenfalls der sogenannte Werterhalt resp. Ersatz berücksichtigt.
- Die **Mengengebühr** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Mit der **Mietgebühr für Wasserzähler** werden Zurverfügungstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die WV separat belastet.
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an WV angeschlossen sind) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

³ Formulierung gemäss Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 22.06.2021.

IV GEBÜHRENORDNUNG ZUM WASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 32 des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 3. Dezember 2014 (Version gemäss Teilrevision vom 22. Juni 2021) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

A FORMELN

Zur Belastung der Anschlussgebühren wird auf den indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abgestützt.

B GEBÜHRENANSÄTZE

EINMALIGE GEBÜHREN (WR § 36-38)

a Erschliessungsbeitrag gemäss § 36

Erschliessungsbeitrag: Gesamte Baukosten der neu erstellten Wasserleitungen innerhalb der Erschliessungsplanung dividiert durch die erschlossene Bauzonenfläche mal individuelle Parzellenfläche.

b Einmalige Anschlussgebühr für Liegenschaften gemäss § 37, Abs. 1 und 2

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Der Gebührenansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 = 100 Punkte und wird jährlich angepasst.

Der Anschlussbeitrag beträgt bei Neubauten 3.0% des indexierten Brandlagerwertes. Bei Um- und Erweiterungsbauten beträgt der Anschlussbeitrag 3% des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ausgewiesenen Mehrwerts durch Investitionen.

Bei gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bauten mit einem sehr hohen resp. einem sehr tiefen Wasserverbrauch (zum Beispiel: Autowaschanlagen und Coiffeur-Betriebe oder reine Lagerbetriebe) legt der Gemeinderat einen Zuschlag resp. eine Ermässigung der Anschlussgebühr von maximal 20 Prozent fest.

c Freibetrag gemäss § 37, Abs. 5

Für Neubauten bis zum Gebäudeversicherungswert von Fr. 10'000.-- ist kein Anschlussbeitrag zu entrichten. Bei Um- und Erweiterungsbauten ist keine Anschlussgebühr zu leisten, sofern der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ausgewiesene Mehrwert durch Investitionen Fr. 10'000.-- nicht überschreitet.

d Einmalige Anschlussgebühr für Schwimmbecken gemäss § 37, Abs. 8

Fr. 30.-- x m³ Beckeninhalt

e Bewilligungsgebühr für Wasseranschluss gemäss § 38

Die Gebühr für die Erteilung der Wasseranschlussbewilligung beträgt:

Fr. 300.-- für Neubauten

Fr. 150.-- für Um- und Erweiterungsbauten

f Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen gemäss § 38

werden nach Aufwand verrechnet.

g Bauwasser gemäss § 30

Ansatz für pauschal verrechnetes Bauwasser:

Pauschal Fr. 300.-- für ein Einfamilienhaus

Pauschal Fr. 200.-- je Wohnung für ein Mehrfamilienhaus

Für grössere Bauvorhaben kann der gemessene Verbrauch pro m³ verrechnet werden.

JÄHRLICHE WASSERGEBÜHREN (WR § 38-42)

o Jährliche Wassergrundgebühr gemäss § 39

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den einwandfreien Betrieb der Wasserversorgung ist eine jährliche Wassergrundgebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Grundgebühr (Gebühr pro Anschluss + Gebühr je Wohnung bzw. Gewerbeinheit) wird jeweils von der Budgetgemeindeversammlung für das Folgejahr festgelegt.

p Jährliche Wassermengengebühr gemäss § 40

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten der Wasserversorgungsanlagen ist eine jährliche Mengengebühr an die Gemeinde zu leisten. Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug:

Fr. 1.50/m³ bis Fr. 5.00/m³ x Wasserbezug

Die Gemeindeversammlung entscheidet jeweils an der Budgetgemeindeversammlung über den vom Gemeinderat innerhalb der zulässigen Bandbreite beantragten Tarif für das Folgejahr.

q Wasserzählermiete gemäss § 41

Die Miete beträgt jährlich:

Fr. 24.-- PMK 20

Fr. 30.-- PMK 25

Fr. 35.-- PMK 32

Fr. 50.-- PMK 40 und grössere

r Löschwasserbeitrag gemäss § 42

Für Objekte, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine jährliche Gebühr für die Bereitstellung von Löschwasser zu entrichten (ausgenommen sind Bienenhäuser):

Fr. 80.00 je Objekt

s Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleitungen gemäss § 43

Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden mit Ausnahme der Bereitstellung von Löschwasser nach Aufwand verrechnet.

MEHRWERTSTEUER

Bei der Gebührenerhebung werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese Tarifordnung ersetzt die am 03.12.2014 beschlossene Gebührenordnung zum Wasserreglement und tritt mit der Genehmigung der Teilrevision Wasserreglement (Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom 22.06.2021) durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22.06.2021.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger